

Bezirks - Feuerwehr -
Verband Gäu



Statuten

Revidiert 4. März 2005

Vorbemerkung:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Für alle Betriebs- und Ortsfeuerwehren wird grundsätzlich nur der Ausdruck „Feuerwehr“ verwendet.

1. ZWECK DES VERBANDES

- ART. 1 Unter dem Namen Bezirks-Feuerwehr-Verband Gäu (nachstehend BFV- Gäu) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, der die Förderung und Hebung des Feuerwehrwesens im Bezirk Gäu bezweckt durch:
- a) Durchführung von Instruktionkursen, Vorträgen und anderen feuerwehr-technischen Veranstaltungen.
 - b) Formulierung von Anträgen und Wünschen der Sektionen an das Feuerwehrinspektorat des Kantons Solothurn, an den Feuerwehrverband des Kanton Solothurn oder an die Behörden von Kanton oder Gemeinden.
 - c) Mithilfe bei der Lösung von Feuerwehrproblemen der Verbandssektionen.

2. MITGLIEDSCHAFT

- ART. 2 Der Verband setzt sich zusammen aus:
- a) den Ortsfeuerwehren die dem kantonalen und schweizerischen Feuerwehrverband angehören.
 - b) den Betriebsfeuerwehren die dem kantonalen und schweizerischen Feuerwehrverband angehören.
 - c) den Ehrenmitgliedern.
- Die Aufnahme von Feuerwehren erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung an den Vorstand, durch die Delegiertenversammlung.
- Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Verband verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Sektionen, die aus dem BFV- Gäu auszutreten wünschen, haben dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen.
- Sektionen, die ihren Verpflichtungen trotz Mahnung dem Verband gegenüber nicht nachkommen, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, wobei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Austretende oder ausgeschlossene Sektionen haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

3.ORGANISATION

- ART. 3 Die Organe des Verbandes sind:
a) die Delegiertenversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle
- ART. 4 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Beschlüsse derselben sind für alle Mitglieder verbindlich.
- ART. 5 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt.
Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden:
– wenn es der Vorstand als nötig erachtet.
– auf Verlangen von einem Drittel der Verbandssektionen.
Sie muss innerhalb von 2 Monaten nach der Eingabe stattfinden.
Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
- ART. 6 Stimmberechtigt sind:
– alle Mitglieder des Vorstandes
– die Ehrenmitglieder
– alle Verbandssektionen
und zwar nach Feuerwehrtyp gemäss Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Feuerwehr	Typ I	2 Delegierte
Feuerwehr	Typ II	3 Delegierte
Feuerwehr	Typ III	4 Delegierte
Feuerwehr	Typ IV	5 Delegierte
Feuerwehr	Typ B	6 Delegierte
Feuerwehr	Typ A	7 Delegierte

Weitere Mitglieder der Sektionen können der Delegiertenversammlung beiwohnen, haben aber kein Stimm- und Antragsrecht.
Sind Mitglieder des Vorstandes oder Ehrenmitglieder gleichzeitig Delegierte einer Feuerwehr, so verfügen sie nur über eine Stimme, das heisst Stimmkumulation ist ausgeschlossen.

- ART. 7 Für alle Beschlussfassungen im Vorstand und an der Delegierten-Versammlung, mit Ausnahme der Fälle in Art. 26 und 27, entscheidet das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag, dem der Präsident zugestimmt hat, als angenommen.
Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- ART. 8 Geheime Abstimmung kann von einem Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Delegierten verlangt werden.
Bei geheimer Abstimmung fallen leere und ungültige Stimmen ausser betracht.

4. GESCHÄFTE DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- ART. 9 Die Geschäfte sind mit der Einladung zur Delegiertenversammlung detailliert den Mitgliedern bekannt zu geben. Es sind dies:

1. Feststellen der Präsenz
2. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
(Wird durch den Vorstand genehmigt)
3. Berichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) der Jahresrechnung
 - c) des Revisorenberichtes
4. Mutationen
5. Genehmigung
 - a) des Jahresbeitrages
 - b) des Budgets
 - c) des Jahresprogrammes
6. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) übrige Vorstandsmitglieder
 - c) Technischer Leiter
 - d) Presse- Verantwortlichen
 - e) Jugendfeuerwehr- Beauftragten
 - f) Kontrollstelle
7. Bestimmung des nächsten Tagungsortes
8. Behandlung von Anträgen
9. Beschlussfassung über Statutenrevisionen
10. Ehrungen
11. Verschiedenes
12. Auflösung des Verbandes

- ART. 10 Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

5.VORSTAND

ART. 11 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vicepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Allen Kommandanten der Feuerwehren
- Technischen Leiter
- Presse- Verantwortlichen (ohne Stimm und Antragsrecht)
- Jugendfeuerwehr- Beauftragten (ohne Stimm und Antragsrecht)

ART. 11a Wählbar sind nur aktive Feuerwehrleute.

Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden.

ART. 12 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

Für den einfachen Schriftverkehr genügt Einzelunterschrift. Verbindlichkeiten sind für den Verband nur verpflichtend, wenn sie kollektiv zu zweien unterzeichnet sind. Wobei eine Unterschrift vom Präsidenten oder Vicepräsidenten stammen muss.

ART. 13 Dem Präsidenten steht das Recht zu, den Vorstand zu Sitzungen einzuladen, so oft er dies als notwendig erachtet. Er ist hiezu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Der Präsident leitet die Geschäfte des Vorstandes und führt an der Delegiertenversammlung den Vorsitz. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Kantonalvorstandes.

ART. 14 Der Vicepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und übernimmt bei dessen Abwesenheit die Funktion des Präsidenten.

ART. 15 Der Aktuar führt genaues Protokoll über die Verhandlungen, besorgt sämtliche Korrespondenz und verwaltet das Verbandsarchiv. (Z.Z. im Feuerwehrmagazin Oensingen)

ART. 16 Der Kassier leitet die Kassengeschäfte und legt darüber alljährlich an der Delegiertenversammlung Rechenschaft ab. Für diese Geschäfte zeichnet er alleine. Im Verhinderungsfall zeichnen der Präsident oder Vicepräsident mit dem Aktuar kollektiv.

ART. 17 Der technische Leiter ist für Kurse und Weiterbildung verantwortlich. Seine Aufgaben sind in einem vom Bezirksvorstand genehmigten Pflichtenheft festgelegt.

- ART. 18 Der Presse- Verantwortliche ist für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes verantwortlich. Seine Aufgaben sind in einem vom Bezirksvorstand genehmigten Pflichtenheft festgelegt.
- ART. 19 Der Jugendfeuer- Beauftragte koordiniert die Jugendfeuerwehr des Verbandes. Seine Aufgaben sind in einem vom Bezirksvorstand genehmigten Pflichtenheft festgelegt.
- ART. 20 Die Mitglieder des Vorstandes können zu Übungen und Veranstaltungen abgeordnet werden.
Im Verhinderungsfall können die Kommandanten einen Vertreter an die Vorstandssitzungen (mit Stimm- und Antragsrecht) delegieren.
- ART. 21 Die Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung ebenfalls für Abordnungen zu Übungen und dergleichen ein den Zeitverhältnissen entsprechendes Taggeld und Reiseentschädigung.
Andere Auslagen sind separat zu verrechnen.
Die Entschädigung und Weiterverrechnung ist auf der separaten Liste „Entschädigungsansätze des BFV- Gäu“ geregelt.

6.FINANZEN

- ART. 22 Das Verbandsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember. Der von der Delegiertenversammlung bestimmte nächste Tagungsort ist Kontrollstelle und hat aus den eigenen Reihen 2 Revisoren zu bestimmen. Zur Revision der Rechnung ist jeweils noch ein Revisor der Kontrollstelle vom Vorjahr zuzuziehen. Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier vorgelegte Rechnung zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- ART. 23 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
– den Jahresbeiträgen der Mitglieder
– Schenkungen oder Zuwendungen
- ART. 24 Der Jahresbeitrag der Sektionen wird alljährlich an der Delegiertenversammlung festgelegt und wird fällig mit der Annahme durch die Delegierten. Er wird vom Kassier im Verlauf des nächsten Kalenderquartals erhoben.
- ART. 25 1. Für die Verbindlichkeiten des BFV- Gäu haftet sein ganzes Vermögen.
2. Die Haftung der Sektionen beschränkt sich auf die Sektionsbeiträge, im Maximum Fr. 1000.- Eine weitergehende Haftung der Sektionen ist ausgeschlossen.

7. STATUTENREVISION

- ART. 26 Eine Abstimmung über eine Statutenrevision muss erfolgen:
- auf Antrag des Vorstandes.
 - auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Der Vorstand bereitet die Statutenrevision im Sinne der von den Sektionen vorgeschlagenen Änderungen und der eigenen Korrektur vor.
- Die revidierten Statuten werden der Delegiertenversammlung unterbreitet und treten mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

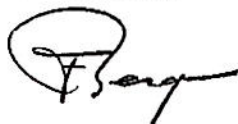
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- ART. 27 Für eine Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Im Fall der Auflösung des Verbandes muss das vorhandene Vermögen dem Kantonalvorstand zuhanden eines sich eventuell später neu zu gründenden Bezirks- Feuerwehrverbandes in Verwahrung gegeben werden.
- ART. 28 In Fällen die hier nicht besonders erwähnt sind, sind die Statuten des Solothurnischen Kantonalen Feuerwehrverbandes oder des Schweizerischen Feuerwehrverbandes massgebend.
- ART. 29 Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten treten diejenigen vom 28. Februar 1975 sowie die seither erlassenen Weisungen ausser Kraft.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 04. März 2005 in Fülenbach.

Bezirksfeuerwehrverband Gäu

Der Präsident:



Franz Berger
Kestenholz

Der Aktuar:



Daniel Büttiker
Neuendorf